Stadt Köln

Der Oberbürgermeister
Dezernat, Dienststelle
VI/67

5.3.1

RAT
06.02.03

Drucksachen-Nr.
1093/002

Datum der Schlusszeichnung
04.02.2002

zur Behandlung in [X] öffentlicher Sitzung [ ] nichtöffentlicher Sitzung

Beschlussvorlage

Betreff
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln (Grünflächenordnung)

Beschlussorgan
RAT

Beratungsfolge Ausschuss	Abstimmungsergebnis Datum	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr. -	abgelehnt	zurückgestellt	verwiesen in	einstimmig	mehrheitlich gegen
Umweltschutz und Grün	31.10.02	[ ]	[ ]	[ ]	BV 1-9	[ ]	
Bezirksvertretungen 1-9	s. Anl. 6						
Umweltschutz und Grün	23.01.03	[ ]	[ ]	[ ]	Ergebnis mündlich	[ ]	
Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	27.01.03	[ ]	[ ]	[ ]	Ergebnis mündlich	[ ]	
		[ ]	[ ]	[ ]		[ ]	
		[ ]	[ ]	[ ]		[ ]	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln (Grünflächenordnung) in der anliegenden Fassung.

Alternative

[X] weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1,2,3

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Grünflächenordnung vom 23. 07 1979 ist als ordnungsbehördliche Verordnung nach § 32 OBG NRW nach 20-jähriger Geltung außer Kraft getreten. Durch die Neufassung der Grünflächenordnung wird der rechtliche Nutzungsrahmen für die Grünflächen an das Freizeitverhalten der Bevölkerung und das veränderte Nutzungsverhalten der Grünflächen angepasst.

Bereiche, für die das Nutzungsrecht anderweitig geregelt ist, sind gem. § 1 aus dem Geltungsbereich der Grünflächenordnung ausgenommen, um widersprüchliche Doppelregelungen zu vermeiden. Dies gilt für Kleingartenanlagen (Kleingartenordnung), Sportanlagen und Freibäder (Sportstättensatzung), Campingplätze (Benutzungsordnungen für Zeltplätze), Friedhöfe (Friedhofssatzung), Straßenbegleitgrün (Kölner Straßenordnung) und Wälder (Forstgesetz NRW). Für Spielplätze in Grünflächen gilt die Grünflächenordnung ergänzend neben der Spielplatzsatzung.

Die Grünflächen i.S. dieser VO werden gem. §§ 1,2 in dem im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen geführten Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen mit allgemeinem Einsichtsrecht aufgeführt. Der Status der Grünflächen wird in § 3 als eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung gem. § 8 GO NRW definiert, damit wird die Verwaltung der Grünflächen nach öffentlichem Recht wahrgenommen. Praktische Folge ist, dass für Veranstaltungen in Grünflächen nach § 6 Ausnahmegenehmigungen vergeben werden, unbefugte Nutzungen werden nach öffentlichem Recht durch Verwaltungsakt und Verwaltungszwang beseitigt. Die Aufrechterhaltung der in dieser ordnungsbehördlichen VO näher ausgestalteten öfftl. Sicherheit und Ordnung in den Grünflächen obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde.

Die Nutzungsregelungen für Hunde in Grünflächen (§ 7) sind an den aktuell vorliegenden Entwurf eines Landeshundegesetzes NRW (LHG) angepasst. Danach sind Hunde aller Arten in den allgemein zugänglichen umfriedeten Park- und Grünanlagen anzuleinen. Die Einrichtung von besonders ausgewiesenen Hundeauslaufbereichen, die gem. Entwurf LHG auch zum freien Auslauf von gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen dienen, ist nicht vorgesehen. Hundefreilaufflächen gem. § 7 Abs.3, dargestellt in **Anlage 3,** dienen nur dem unangeleinten Auslauf nicht gefährlicher Hunde. Wegen der Inbezugnahme des Landeshundegesetzes NRW (derzeitiger Gesetzesentwurf) können Beschlussfassung des Rates sowie Bekanntmachung der Grünflächenordnung erst nach dem Gesetzesbeschluss bzw. der Verkündung des Gesetzes erfolgen.

[X] weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.1,2 ,3

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen

[ ] des Gesamtkonzeptes Stadtentwicklungsplanung [ ] überein [ ] nicht überein, siehe Anlage(n) Nr.

[X] des Flächennutzungsplanes [X] überein [ ] nicht überein, siehe Anlage(n) Nr.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

[ ] nein [X] ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	[X] nein [ ] ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
25000.-€ DM	%	DM	DM	DM

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, DM)	Einsparungen (DM)

zur Mitzeichnung	Paraphe	zur Sitzungsvorbereitung

Verteiler

Verhältnis der Grünflächenordnung zu den Regelungen des Landschaftsplans:

Die Grünflächenordnung konkretisiert in ihrem Geltungsbereich die in den jeweiligen Schutzgebieten des Landschaftsplans (Landschaftsschutzgebiet und geschützter Landschaftsbestandteil) festgesetzten Unberührtheitsregelungen für die Erholungsnutzung bzw. den dort festgesetzten Schutzzweck „Besondere Bedeutung für die Erholung".

Eine formelle Harmonisierung mit den Regelungen des Landschaftsplans wird durch sukzessive Anpassungen des Landschaftsplans erfolgen, in welchen die Schutzgebietsfestsetzungen für den Geltungsbereich der Grünflächenordnung überarbeitet werden. Zukünftig soll in Parkanlagen und gestalteten Erholungsgrünflächen ausschließlich die Grünflächenordnung gelten.

Bis dahin ist die materielle Harmonisierung mit den Vorschriften des Landschaftsplans durch einen entsprechenden Anwendungsverzicht sicherzustellen. Mit Inkrafttreten der Grünflächenordnung wird die untere Landschaftsbehörde daher auf die Anwendung der gleichlautenden, weitergehenden oder entgegenstehenden Verbote des Landschaftsplans verzichten – ausgenommen bleibt die Eingriffsregelung bei dauerhaften Eingriffen sowie das Bauverbot. Für die aufgrund der Grünflächenordnung erforderlichen baulichen Veränderungen in den Schutzgebieten – z.B. für Hundefreiaufflächen oder Grillplätze – gelten mit Inkrafttreten die erforderlichen Genehmigungen der unteren Landschaftsbehörde als erteilt.

Anlage 1

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln (Grünflächenordnung)

Aufgrund der §§ 27 Abs.1, Abs.4 Satz1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S.528 / SGV NW 2060) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) – jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung - wird von der Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Köln vom ..... für das Gebiet der Stadt Köln folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

1. Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle öffentlichen Grünflächen im Besitz der Stadt Köln.
2. Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, sowie die darin enthaltenen Wiesen, waldähnlichen Flächen oder sonstigen Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen und der Bevölkerung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt sind.
3. Zu den öffentlichen Grünflächen gehören darin liegende Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer zweiter Ordnung sowie Vogelschauen und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer / Poller Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke.
4. Nicht zu den öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Kleingartenanlagen, Straßenbegleitgrün, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldflächen und die Landschaftsräume und Schutzgebiete um den Nüssenberger Busch, Weißer Bogen, Stöckheimer See / Baadenberger Senke / Pulheimer Laache, Naturschutzgebiete, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, sofern es sich bei letzteren nicht um gestaltete Grünverbindungen oder Alleen in Parkanlagen handelt, sowie die im Landschaftsplan geschützten Rheinuferbereiche und Überschwemmungsgebiete mit Ausnahme der unter Abs. 3 genannten Flächen.
5. Für in öffentlichen Grünflächen gelegene Spiel- und Bolzplätze gelten die Vorschriften der Spielplatzsatzung der Stadt Köln sowie ergänzend die Vorschriften dieser Verordnung.
6. Jede öffentliche Grünfläche wird in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen mit Bestimmung der Lage, Grenzen und besonderen Benutzungsarten gem. § 5

eingetragen. Erweiterungen und Teileinziehungen werden im Verzeichnis kenntlich gemacht.

7. Das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen wird bei dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (Deutz) geführt und kann von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2
Widmung und Einziehung

1. Eine Fläche im Sinne des § 1 Abs.2 erhält die Eigenschaft und Zweckbestimmung als öffentliche Grünfläche durch Widmung. Die Widmung erfolgt nach der baulichen Fertigstellung und Übergabe an die Öffentlichkeit durch Aufnahme in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.
2. Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen .

§ 3
Status, Verkehrssicherungspflicht

1. Die öffentlichen Grünflächen sind eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Köln.
2. Die in öffentlichen Grünflächen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aufgaben werden als Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrgenommen.
3. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünflächen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Köln zur Beleuchtung und zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen in Grünflächen.

§ 4
Nutzung der Anlagen

1. Öffentliche Grünflächen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbenutzer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.
2. Untersagt ist auf öffentlichen Grünflächen
   - Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, oder Erzeugen überlauter Geräusche
   - die Benutzung von Schleuder- ,Wurf-, oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen mit Ausnahme von ungefährlichem Kinderspielzeug;
   - das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer;
   - das Zelten und Nächtigen;

- übermäßiger Alkoholkonsum sowie jeglicher Drogenkonsum;
- aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen;
- das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern;
- das Reiten außerhalb der ausgewiesenen Reitwege.

3. Zum Füttern von Tauben, Fischen und Wasservögeln gelten die ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Verbot der Fütterung von verwilderten Haustauben und Wildtauben im Gebiet der Stadt Köln sowie über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln und Fischen an öffentlichen Wasserflächen auf dem Gebiet der Stadt Köln in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5
Besondere Nutzungsarten

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen kann für einzelne Grünflächen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten, Nutzergruppen und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln.
2. Besondere Nutzungsarten gelten insbesondere für den Botanischen Garten, Forstbotanischen Garten, Zieranlagen, Vogelschauen, Wildparks, Spielplätze, Spielwiesen, Liegewiesen, Gewässer und Hundefreilaufflächen.
3. Die öffentlichen Grünflächen , die besonderen Nutzungsarten und die speziellen Ge- und Verbote hieraus sind durch Schilder einheitlich zu kennzeichnen.

§ 6
Genehmigung von weitergehenden Nutzungen und Veranstaltungen

1. Eine über diese Vorschriften hinausgehende Nutzung der öffentlichen Grünflächen, z.B. die Durchführung von Veranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde (Ausnahmegenehmigung).
2. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und sichergestellt ist, dass ggf. durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden.. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die beabsichtigte Nutzung an einem anderen Standort eine geringere Beeinträchtigung zur Folge haben würde. Die Genehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen verbunden oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer.
3. Die Folgenbeseitigung gilt als gesichert, wenn der Antragssteller bei der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung Sicherheit durch Hinterlegung eines Geldbetrages in Höhe der zu erwartenden Kosten leistet oder eine entsprechende Bankbürgschaft beibringt..
4. Zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen ist das örtlich zuständige Bürgeramt, für die Erteilung von Drehgenehmigung für Film- und Fernsehproduktionen das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen. Für nicht nur temporäre Nutzungen, die dauerhafte Eingriffe im Sinne der §§ 4-6 Landschaftsgesetz NRW oder dauerhafte Verstöße gegen naturschutzrechtliche gesetzliche Verbote beinhalten, erfolgt die abschließende Entscheidung über die

Zulässigkeit durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde.

§ 7
Hunde

1. Hunde sind in öffentlichen Grünflächen so zu führen, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt und die Anlagen nicht beschädigt werden. Zur Anleinpflicht für Hunde in Grünflächen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW.
2. Das Mitführen von Hunden ist im Botanischen Garten, im Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks, auf ausgewiesenen Spielwiesen und Liegewiesen sowie auf in öffentlichen Grünflächen gelegenen Spiel- und Bolzplätzen verboten.
3. Auf besonders ausgewiesenen Hundefreilaufflächen ist neben allgemeinen Erholungszwecken der unangeleinte Auslauf von Hunden mit Ausnahme von gefährlichen Hunden gem. § 3 und Hunden bestimmter Rassen gem. § 10 Landeshundegesetz NRW erlaubt.
4. Verunreinigungen der Grünflächen und Hundefreilaufflächen durch Hundekot sind mit Ausnahme von dicht mit Bäumen oder Sträuchern bewachsenen Flächen verboten. Verbotene Verunreinigungen sind von dem Hundehalter bzw. Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.

§ 8
Spiele

1. Spiele wie Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Federball, Badminton, Tennis, Boule, Boccia, Frisbee, Drachensteigen u.a. sind auf Wiesen von Grünflächen insoweit erlaubt, als andere Nutzer hierdurch nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert und die Grünflächen hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.
2. Golf sowie Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten. Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Stromleitungen verboten.
3. Abweichend von Abs.1 sind Spiele im Botanischen und Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks, im Rheingarten, Rheinpark und Stadtgarten sowie auf ausgewiesenen Liegewiesen untersagt.
4. Beim Befahren von Wegen in Grünflächen mit nicht motorgetriebenen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards u.a. ist auf andere Nutzer vermehrt Rücksicht zu nehmen. Das Befahren von Wiesen, Treppen und Gartenanlagen ist verboten.
5. Die Benutzung der auf Grünflächen aufgestellten Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet, sofern durch Beschilderung nicht abweichend geregelt.

§ 9
Grillen

1. Grillen ist auf öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW erlaubt, soweit für andere Personen

oder die Umgebung Brandgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche nicht zu befürchten sind.

2. Abweichend von Abs.1 ist das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze im Botanischen und Forstbotanischen Garten, im Rheinpark, Rheingarten und Stadtgarten, in den Vogelschauen und Wildparks, auf ausgewiesenen Spielwiesen und Zieranlagen, auf baumbestandenen Parkflächen und im Abstand von einhundert Metern vom Waldrand verboten.
3. Die Nutzung der in den Grünflächen eingerichteten Grillplätze erfolgt nach Anmeldung und Vergabe durch die gem. § 6 Abs.4 zuständige Stelle.
4. Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden, das ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes verhindert. Offene Feuer sind verboten. Für das Feuer dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten.
5. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen . Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starken Wind sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind selbst oder in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 10
Baden, Betreten von Eisflächen

1. Das Baden in Gewässern der öffentlichen Grünflächen ist nur an hierfür ausgewiesenen Badestellen gestattet. Das Baden erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt stellt an Badestellen keine Aufsicht.
2. Das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 11
Abfälle, Verunreinigungen und Verunstaltungen

1. Verunreinigungen von öffentlichen Grünflächen sind untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die im Rahmen der Grünflächennutzung anfallenden Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern, anfallende Wertstoffe sind in den aufgestellten Wertstoffcontainern zu entsorgen.
3. Jede zweckwidrige Benutzung der Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt. Ebenso dürfen die Abfallbehälter und die Wertstoffcontainer nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.
4. Es ist nicht gestattet, Grünflächen und ihre baulichen Anlagen unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung
   1. entgegen § 4 Abs.1 Anpflanzungen oder Ausstattung beschmutzt oder beschädigt oder Anlagenbenutzer gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt

2. entgegen § 4 Abs.2 HS.1 Lärm verursacht,
3. entgegen § 4 Abs.2 HS.2 Schleuder- Wurf- oder Schießgeräte benutzt
4. entgegen § 4 Abs.2 HS.3 offenes Feuer anzündet oder unterhält
5. entgegen § 4 Abs.2 HS.4 auf Grünflächen campiert oder nächtigt
6. entgegen § 4 Abs.2 HS.5 übermäßig Alkohol oder Drogen zu sich nimmt
7. entgegen § 4 Abs.2 HS.6 aggressiv bettelt
8. entgegen § 4 Abs.2 HS.7 Grünflächen mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern befährt oder diese abstellt
9. entgegen § 4 Abs.2 HS.8 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet
10. entgegen § 7 Abs. 1 durch einen seiner Aufsicht unterstehenden Hund andere Nutzer gefährdet oder die Anlagen beschädigt oder einen Hund auf den in § 7 Abs.2 aufgeführten Flächen mitführt oder entgegen § 7 Abs.3 einen gefährlichen Hund oder Hund bestimmter Rassen ohne vorgeschriebene Leine auf Freilaufflächen ausführt oder entgegen §7 Abs.4 eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt
11. entgegen den Verboten des § 8 Abs.1 und 2 spielt
12. entgegen § 8 Abs.4 beim Befahren von Grünflächen auf andere Nutzer nicht Rücksicht nimmt oder Wiesen oder Gartenanlagen befährt
13.entgegen den Verboten des § 9 Abs. 1 und 2 grillt oder die in § 9 Abs. 4 und 5 genannten Pflichten nicht erfüllt.
14. entgegen § 10 Abs.1 außerhalb der ausgewiesenen Badestellen badet
15. entgegen § 11 Abs.1öffentliche Grünflächen verunreinigt, entgegen § 11 Abs.2 Abfälle vorschriftswidrig ablagert, entgegen § 11 Abs.3 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt oder entgegen §11 Abs.4 Anlagen verunstaltet.

2. Verstöße i.S.d. Abs.1 können von der örtlichen Ordnungsbehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 1000.-€ geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
3. Vorsätzliche rechtswidrige Beschädigungen oder Zerstörungen von Anlagen und Einrichtungen der Grünflächen sind als gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

§ 13
Übergangsvorschriften

1. Bestehende öffentliche Grünflächen gelten als gewidmet im Sinne des § 2, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Bestandsunterlagen als öffentliche Grünfläche geführt sind. Sie sind umgehend in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen einzutragen.
2. Die vorhandenen Schilder der bestehenden Grünanlagen gelten bis zu ihrer Erneuerung als Kennzeichen im Sinne des § 5 Abs. 3.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft..

Grünflächenordnung alt	Grünflächenordnung novelliert	Kommentar
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln (Grünflächenordnung) vom 23. Juli 1979	**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln (Grünflächenordnung) vom.....**	**Erläuterungen zur Neufassung**
Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1979 aufgrund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 28. Oktober 1969 (SGV. NW 2060) – in der zuletzt gültigen Fassung – für die Grünflächen der Stadt Köln diese ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:	Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) – jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung – wird von der Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Köln vom.....für das Gebiet der Stadt Köln folgende Verordnung erlassen:	Da die Altfassung der Grünflächen-ordnung von 1979 bereits 1999 nach 20-jähriger Geltung außer Kraft getreten ist, wurde eine novellierte Grünflächenordnung entworfen, die nicht auf der Altfassung und deren Paragraphenfolge basiert. Eine synopsenartige Gegenüberstellung ist daher nur eingeschränkt möglich.
§ 1	§ 1 **Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich**	
1. Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln einschließlich ihrer Wege. 2. Öffentliche Grünflächen sind alle der Erholung dienenden und der Bevölkerung	1. Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle öffentlichen Grünflächen im Besitz der Stadt Köln. 2. Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle gärtnerisch gestalteten	Der Anwendungsbereich der Neufassung der Grünflächenordnung wird genauer definiert: Allgemeine Definition der öffentlichen Grünflächen

zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Flächen. Ausgenommen hiervon sind Sportstätten und Bäder der Stadt Köln (Sportstättensatzung vom 22. März 1971) sowie Campingplätze. Zu den öffentlichen Grünflächen gehören jedoch darin liegende öffentliche Bolz- und Kinderspielplätze, oberirdische Gewässer dritter Ordnung, Botanischer und Forstbotanischer Garten, Vogelschauen und Wildparks. 3. Zu den Wegen im Sinne von Absatz 1 gehören auch Parkplätze die in oder an öffentlichen Grünflächen liegen, soweit sie nicht straßenrechtlich gewidmet sind.	Anlagen, sowie die darin enthaltenen Wiesen, waldähnlichen Flächen oder sonstigen Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen und der Bevölkerung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt sind. 3. Zu den öffentlichen Grünflächen gehören darin liegende Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdirsche Gewässer zweiter Ordnung sowie Vogelschauen und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer/Poller Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke. 4. Nicht zu den öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Kleingartenanlagen, Straßenbegleitgrün, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldflächen und die Landschaftsräume und Schutzgebiete um den Nüssenberger Busch, Weißer Boden, Stöckheimer See/Baadenberger Senke/Pulheimer Lache, Naturschutzgebiete, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, sofern es sich bei letzteren nicht um gestaltete Grünverbindungen oder Alleen in Parkanlagen handelt, sowie die im Landschaftsplan	Aufzählung einzelner Flächen zur Ausräumung von Anwendungszweifeln Für die hier genannten allgemeinen Ausschlüsse gilt die Grünflächen-ordnung nicht, da für die aufgezählten Flächen spezielles Gesetzes-, Satzungs- oder Verordnungsrecht besteht: Friedhofssatzung, Sportstättensatzung, Benutzungs-ordnungen für Zeltplätze, Kleingarten-ordnung, Kölner Straßenordnung, Landesforstgesetz NRW. Die aufgezählten speziellen Ausschlüsse dienen der Koordinierung von Grünflächenordnung und Landschaftsplan gem. der allgemeinen

	geschützten Rheinuferbereiche und Überschwemmungsgebiete mit Ausnahme der unter Abs. 3 genannten Flächen. 5. Für in öffentlichen Grünflächen gelegene Spiel- und Bolzplätze gelten die Vorschriften der Spielplatzsatzung der Stadt Köln sowie ergänzend die Vorschriften dieser Verordnung. 6. Jede öffentliche Grünfläche wird in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen mit Bestimmung der Lage, Grenzen und besonderen Benutzungsarten gem. § 5 eingetragen, Erweiterungen und Teileinziehungen werden im Verzeichnis kenntlich gemacht. 7. Das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen wird bei dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (Deutz) geführt und kann von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.	Begründung zum Verhältnis der Grünflächenordnung zu den Regelungen des Landschaftsplans. Da Spiel- und Bolzplätze überwiegend an oder in Grünflächen liegen und hierzu nicht trennscharf abgegrenzt werden können, gelten primär Spielplatzsatzung und ergänzend Grünflächenordnung. In Zweifelsfällen gilt für die Feststellung der Eigenschaft einer Fläche als öffentliche Grünfläche die Eintragung im Verzeichnis der öfftl. Grünflächen. Das derzeit bei dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen bestehende Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen wird weitergeführt und ausgebaut.
§ 2	**§ 2** **Widmung und Einziehung**	
Jeder Benutzer der in § 1 genannten Flächen hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.	1. Eine Fläche im Sinne des § 1 Abs. 2 erhält die Eigenschaft und Zweckbestimmung als öffentliche Grünfläche durch Widmung. Die Widmung erfolgt nach der baulichen Fertigstellung und Übergabe an die Öffentlichkeit durch Aufnahme in das Verzeichnis der	Die Widmung neuer Grünflächen erfolgt nach deren baulicher Fertigstellung durch Übergabe an die Öffentlichkeit und Aufnahme in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.

	öffentlichen Grünflächen. 2. Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.	Die Entwidmung erfolgt durch Löschung im Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.
§ 3	**§ 3** **Status, Verkehrssicherungspflicht**	
1. Mannschaftsspiele, wie z. B. Fußball und Handball, von Vereinen oder ähnlich organisierten Mannschaften sind nicht gestattet. 2. Auf den Flächen, die als Liegewiesen besonders gekennzeichnet sind, im Botanischen Garten und Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks ist jegliches Ballspielen untersagt.	1. Die öffentlichen Grünflächen sind eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. 2. Die in öffentlichen Grünflächen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aufgaben werden als Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrgenommen. 3. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünflächen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z. B. Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Köln zur Beleuchtung und zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen in Grünflächen.	Grünflächen sind öffentlich-rechtliche kommunale Einrichtungen im Sinne von § 8 Gemeindeordnung NRW. Folglich gilt das Regime des öffentlichen Rechts. Schäden aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Grünflächen unterstehen als öffentlich-rechtliche Amtspflichtverletzungen § 839 BGB. Durch den Haftungsausschluss wird diese Schadensersatzhaftung – soweit nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zulässig – inhaltlich begrenzt.

§ 4	**§ 4** **Nutzung der Anlagen**	
1. Die Benutzung der auf den Spielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte ist nur Kindern und Jugendlichen bis zu 15 Jahren gestattet. 2. Bolzplätze dürfen nur von Personen benutzt werden, die nicht jünger als 6 Jahre als sind, soweit im Einzelfall keine weiteren Einschränkungen durch örtliche Kennzeichnung festgelegt werden.	1. Öffentliche Grünflächen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonen erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbenutzer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden. 2. Untersagt ist auf öffentlichen Grünflächen – Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z. B. durch Rufen, Schreien, oder Erzeugen überlauter Geräusche – die Benutzung von Schleuder-, Wurf-, oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen mit Ausnahme von ungefährlichem Kinderspielzeug; - das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer. – das Zelten und Nächtigen; - übermäßiger Alkoholkonsum sowie jeglicher Drogenkonsum; - aggressives Betteln, z. B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen, bedrängender Verfolgung,	Entspricht § 2 der Altfassung. Grundsatz der schonenden Nutzung von Grünflächen entsprechend. ihrer Zweckbestimmung. Allgemeine Verbote auf öffentlichen Grünflächen, die gem. § 12 Abs.1 Ziff.1-9 bußgeldbewährt sind.

	Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen; - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern; - das Reiten außerhalb der ausgewiesenen Reitwege. 3. Zum Füttern von Tauben, Fischen und Wasservögeln gelten die ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Verbot der Fütterung von verwilderten Haustauben und Wildtauben im Gebiet der Stadt Köln sowie über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln und Fischen an öffentlichen Wasserflächen auf dem Gebiet der Stadt Köln in den jeweils gültigen Fassungen.	Hinweis auf Fütterungsverbote aus speziellen städtischen Verordnungen, die nicht ausschließlich, jedoch auch in öffentlichen Grünflächen gelten.
§ 5	**§ 5** **Besondere Nutzungsarten**	
Grillen ist nur auf den als solchen eingerichteten Grillplätzen erlaubt. Es bedarf einer ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt. Ein Grillfeuer darf nur dann angezündet und unterhalten werden, wenn hierdurch für andere Personen oder die Umgebung Brandgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche nicht zu befürchten sind. Für das Feuer dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Es ist nicht gestattet, zum Entzünden der Feuer Benzin, Petroleum oder ähnliche	1. Der Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen kann für einzelne Grünflächen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten, Nutzergruppen und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln. 2. Besondere Nutzungsarten gelten insbesondere für den Botanischen Garten, Forstbotanischen Garten, Zieranlagen, Vogelschauen, Wildparks, Spielplätze, Spielwiesen, Liegewiesen, Gewässer und Hundefreilaufflächen.	Ermächtigung für die Verwaltung, die Benutzung öffentlicher Grünflächen durch Ge-und Verbote sowie Ausschluss und Zulassung bestimmter Nutzungen zu regeln. Hinweis auf besondere Nutzungsarten der aufgezählten speziellen Flächen.

Flüssigkeiten zu verwenden. Die Grillfeuer müssen unter ständiger Beaufsichtigung von Erwachsenen stehen. Der Erlaubnisinhaber hat insbesondere darauf zu achten, dass die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, dass das Feuer sich nicht ausdehnen kann und dass es bei aufkommendem starken Wind unverzüglich gelöscht wird. Das Feuer muß bei Eintritt der Dunkelheit gelöscht sein. Der Grillplatz darf erst verlassen werden, wenn feststeht, dass Feuer und Glut restlos gelöscht sind. Offene Feuer sind verboten.	3. Die öffentlichen Grünflächen, die besonderen Nutzungsarten und die speziellen Ge- und Verbote hieraus sind durch Schilder einheitlich zu kennzeichnen.	Verpflichtung, spezielle Nutzungsarten und Ge-und Verbote durch Schilder zu kennzeichnen.
§ 6	**§ 6** **Genehmigung von weitergehenden Nutzungen und Veranstaltungen**	
Das Baden in den Gewässern der in § 1 genannten Flächen ist nur an durch Schilder als Badeplätze gekennzeichneten Stellen, das Schlittschuhlaufen nur auf den durch Schilder als Eisbahn gekennzeichneten Flächen gestattet.	1. Eine über diese Vorschriften hinausgehende Nutzung der öffentlichen Grünflächen, z. B. die Durchführung von Veranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde (Ausnahmegenehmigung). 2. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und sichergestellt ist, dass ggf. durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die beabsichtigte Nutzung an einem anderen Standort eine geringere Beeinträchtigung zur Folge haben würde. Die Genehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen	Die Genehmigung von weitergehenden Nutzungen erfolgt hiernach durch das örtlich zuständige Bürgeramt, für Drehgenehmigungen durch das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen.

	und Befristungen verbunden oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer. 3. Die Folgenbeseitigung gilt als gesichert, wenn der Antragsteller bei der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung Sicherheit durch Hinterlegung eines Geldbetrages in Höhe der zu erwartenden Kosten leistet oder eine entsprechende Bankbürgschaft beibringt. Zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen ist das örtlich zuständige Bürgeramt, für die Erteilung von Drehgenehmigungen für Film- und Fernsehproduktionen das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen . Für nicht nur temporäre Nutzungen, die dauerhafte Eingriffe im Sinne der §§ 4-6 Landschaftsgesetz NRW oder dauerhafte Verstöße gegen naturschutzrechtliche gesetzliche Verbote beinhalten, erfolgt die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde.	
§ 7	§ 7 **Hunde**	
1. Verboten ist das Mitführen von Hunden a) auf Bolz- und Kinderspielplätzen, b) im Botanischen und Forstbotanischen Garten c) in den Vogelschauen und Wildparks	1. Hunde sind in öffentlichen Grünflächen so zu führen, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt und die Anlagen nicht beschädigt werden. Zur Anleinpflicht für Hunde in	Die Regelungen über Hunde in Grünflächen sind auf den Entwurf des Landeshundegesetzes NRW abgestimmt. Danach sind Hunde aller Arten in

d) im Rheinpark und e) in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober auf Flächen, die als Spiel- oder Liegewiesen besonders gekennzeichnet sind. 2. Auf Wegen der Flächen, die als Schmuckanlagen besonders gekennzeichnet sind, dürfen Hunde nur kurz angeleint mitgeführt werden. 3. Die Verunreinigung der in § 1 genannten Flächen durch Hunde ist mit Ausnahme der Flächen verboten, die dicht mit Bäumen oder Sträuchern bewachsen sind.	Grünflächen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW. 2. Das Mitführen von Hunden ist im Botanischen Garten, im Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks, auf ausgewiesenen Spielwiesen und Liegewiesen sowie auf in öffentlichen Grünflächen gelegenen Spiel- und Bolzplätzen verboten. 3. Auf besonders ausgewiesenen Hundefreilauffflächen ist neben allgemeinen Erholungszwecken der unangeleinte Auslauf von Hunden mit Ausnahmen von gefährlichen Hunden gem. § 3 und Hunden bestimmter Rassen gem. § 10 Landeshundegesetz NRW erlaubt. 4. Verunreinigungen der Grünflächen und Hundefreilauffflächen durch Hundekot sind mit Ausnahme von dicht mit Bäumen oder Sträuchern bewachsenen Flächen verboten. Verbotene Verunreinigungen sind von dem Hundehalter bzw. Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.	allgemein zugänglichen umfriedeten Park- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche an einer geeigneten Leine zu führen. Eine hiervon abweichende Regelung in der Grünflächenordnung ist nicht zulässig, es wird daher lediglich auf die Geltung des Landeshundegesetzes NRW hingewiesen. Die Hundefreilauffflächen dienen nicht dem Freilauf von gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen gem. LHG NRW. Es besteht keine Pflicht der Kommunen, derartige Hundeauslaufbereiche gem. § 5 Abs.2 LHG NRW einzurichten. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken müssten solche Hundeauslaufbereiche kostenaufwendig ausbruchssicher umzäunt werden.
§ 8	**§ 8** **Spiele**	
Es ist untersagt, die in § 1 genannten Flächen zu verunreinigen. Wer eine Verunreinigung, insbesondre durch Hundekot, verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.	1. Spiele wie Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Federball, Badminton, Tennis, Boule, Boccia, Frisbee, Drachensteigen u. a. sind auf Wiesen von Grünflächen insoweit erlaubt, als	Entspricht § 3 der Altfassung. Grünflächen dienen aus ihrer Zweckbestimmung der Erholung der Bevölkerung heraus grundsätzlich auch

	andere Nutzer hierdurch nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert und die Grünflächen hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.	dem Spielen.
	2. Golf sowie Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten. Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Stromleitungen verboten.	Verboten sind Golf und das Steigenlassen von Drachen in der Nähe von Stromleitungen wegen besonderer Gefährlichkeit.
	3. Abweichend von Abs. 1 sind Spiele im Botanischen und Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks, im Rheingarten, Rheinpark und Stadtgarten sowie auf ausgewiesenen Liegewiesen untersagt.	Die aufgezählten Bereiche haben jeweils besondere Zweckbestimmungen und dienen nicht dem Spielen.
	4. Beim Befahren von Wegen in Grünflächen mit nicht motorgetriebenen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards u. a. ist auf andere Nutzer vermehrt Rücksicht zu nehmen. Das Befahren von Wiesen, Treppen und Gartenanlagen ist verboten.	Das Befahren von Wegen in Grünflächen mit Fahrädern etc. ist grundsätzlich zulässig, sofern nicht im Einzelfall durch Beschilderung verboten.
	5. Die Benutzung der auf Grünflächen aufgestellten Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet, sofern durch Beschilderung nicht abweichend geregelt.	Entspricht § 4 der Altfassung. Regelung für in Grünflächen aufgestellte Spielgeräte, die nicht der Spielplatzsatzung unterfallen.
§ 9	**§ 9** **Grillen**	

1. Soweit nach dieser ordnungsbehördlichen Verordnung eine Erlaubnis der Stadt erforderlich ist, ist sie rechtzeitig vor der erlaubnispflichtigen Benutzung zu beantragen. Die Erlaubniserteilung erfolgt schriftlich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen sowie mit einer Befristung oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden. 2. Die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind einzureichen a) beim Grünflächenamt für Erlaubnisse im Botanischen und Forstbotanischen Garten, Vogelschauen, Wildparks und in Jagd-und Fischereiangelegenheiten, b) bei der Bezirksverwaltungsstelle des jeweiligen Stadtbezirks, für dessen Zuständigkeitsbereich die Erlaubnis gelten soll, in allen übrigen Fällen.	1. Grillen ist auf öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung Brandgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche nicht zu befürchten sind. 2. Abweichend von Abs. 1 ist das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze im Botanischen und Forstbotanischen Garten, im Rheinpark, Rheingarten und Stadtgarten, in den Vogelschauen und Wildparks, auf ausgewiesenen Spielwiesen und Zieranlagen, auf baumbestandenen Parkflächen und im Abstand von einhundert Metern vom Waldrand verboten. 3. Die Nutzung der in den Grünflächen eingerichteten Grillplätze erfolgt nach Anmeldung und Vergabe durch die gem. § 6 Abs. 4 zuständige Stelle. 4. Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden, das ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes verhindert. Offene Feuer sind verboten. Für das Feuer dürfen nur die zum Grillen handelüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten. 5. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Bei	Entspricht § 5 der Altfassung. In den vergangenen Jahren hat sich Grillen in Grünflächen zu einer allgemein üblichen und weitverbreiteten Nutzung entwickelt. Grillen wird daher in der Neufassung in näher definiertem Rahmen legalisiert. In den aufgezählten Flächen und Bereichen, darunter die innerstädtischen Parks Rheinpark , Rheingarten und Stadtgarten bleibt Grillen wegen seiner Gefährlichkeit und seines Belästigungs-potentials verboten. Für die eingerichteten Grillplätze erfolgt Anmeldung und Vergabe durch die örtlich zuständigen Bürgerämter. Detailregelungen zur Gefahrenvermeidung

	Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starken Wind sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind selbst oder in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.	
§ 10	**§ 10** **Baden, Betreten von Eisflächen**	
Unbeschadet der in Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000,-- DM belegt werden.	1. Das Baden in Gewässern der öffentlichen Grünflächen ist nur an hierfür ausgewiesenen Badestellen gestattet. Das Baden erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt stellt an Badestellen keine Aufsicht. 2. Das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.	Entspricht § 6 der Altfassung. Haftungsausschlüsse in zulässigem Umfang für das Baden in Gewässern und Betreten von Eisflächen, z.B. Schlittschuhlaufen.
§ 11	**§ 11** **Abfälle, Verunreinigungen und Verunstaltungen**	
Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.	1. Verunreinigungen von öffentlichen Grünflächen sind untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. 2. Die im Rahmen der Grünflächennutzung anfallenden Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern, anfallende Wertstoffe sind in den aufgestellten Wertstoffcontainer zu entsorgen. 3. Jede zweckwidrige Benutzung der Abfallbehälter,	Entspricht § 8 der Altfassung. Das Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Abfallentsorgung, Verunreinigungen und Verunstaltungen sind gem. § 12 Abs.1 Ziff.15 bußgeldbewährt.

	insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt. Ebenso dürfen die Abfallbehälter und die Wertstoffcontainer nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. 4. Es ist nicht gestattet, Grünflächen und ihre baulichen Anlagen unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.	
	§ 12 **Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**	
	1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung 1. entgegen § 4 Abs. 1 Anpflanzungen oder Ausstattung beschmutzt oder beschädigt oder Anlagenbenutzer gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt. 2. entgegen § 4 Abs. 2 HS. 1 Lärm verursacht, 3. entgegen § 4 Abs. 2 HS. 2 Schleuder- Wurf- oder Schießgeräte benutzt 4. entgegen § 4 Abs. 2 HS.3 offenes Feuer anzündet oder unterhält 5. entgegen § 4 Abs. 2 HS. 4 auf Grünflächen campiert oder nächtigt 6. entgegen § 4 Abs. 2 HS. 5 übermäßig Alkohol oder Drogen zu sich nimmt 7. entgegen § 4 Abs. 2 HS. 6 aggressiv bettelt 8. entgegen § 4 Abs. 2 HS.7 Grünflächen mit	Entspricht § 10 der Altfassung. Aufzählung der Bußgeldtatbestände. Der Bußgeldrahmen beträgt nach Ordnungswidrigkeitengesetz bis zu 1000.-€

	zu 1.000,-- € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. 3. Vorsätzliche rechtswidrige Beschädigungen oder Zerstörungen von Anlagen und Einrichtungen der Grünflächen sind als gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.	
	§ 13 **Übergangsvorschriften**	
	1. Bestehende öffentliche Grünflächen gelten als gewidmet im Sinne des § 2, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Bestandsunterlagen als öffentliche Grünfläche geführt sind. Sie sind umgehend in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen einzutragen.	Übergangsvorschrift für bestehende öffentliche Grünflächen. Noch nicht im Verzeichnis enthaltene Grünflächen sind nachzutragen.
	§ 14 **Inkrafttreten**	
	Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.	Entspricht § 11 der Altfassung.

	Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern befährt oder diese abstellt. 9. entgegen § 4 Abs. 2 HS.8 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet 10. entgegen § 7 Abs. 1 durch einen seiner Aufsicht unterstehenden Hund andere Nutzer gefährdet oder die Anlagen beschädigt oder einen Hund auf den in § 7 Abs. 2 aufgeführten Flächen mitführt oder entgegen § 7 Abs. 3 einen gefährlichen Hund oder Hund bestimmter Rassen ohne vorgeschriebene Leine auf Freilaufflächen ausführt oder entgegen § 7 abs. 4 eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt. 11. entgegen den Verboten des § 8 Abs.1 und 2 spielt 12. entgegen § 8 Abs. 4 beim Befahren von Grünflächen auf andere Nutzer nicht Rücksicht nimmt oder Wiesen oder Gartenanlagen befährt. 13. entgegen den Verboten des § 9 abs. 1 und 2 grillt oder die in § 9 Abs. 4 und 5 genannten Pflichten nicht erfüllt. 14. entgegen § 10 Abs. 1 außerhalb der ausgewiesenen Badestellen badet 15. entgegen § 11 Abs. 1 öffentliche Grünflächen verunreinigt, entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle vorschriftswidrig ablagert, entgegen § 11 Abs. 3 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt oder entgegen § 11 Abs. 4 Anlagen verunstaltet. 2. Verstöße i.S.d. Abs. 1 können von der örtlichen Ordnungsbehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) bis	

Anlage 2

Änderungen der Beschlussvorlage „Grünflächenordnung", DS.Nr. 1093/02:
(Änderungen sind unterstrichen dargestellt.)

§ 6 Abs.4 S.1:
Zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen ist das örtlich zuständige Bezirksordnungsamt , für die Erteilung von Drehgenehmigungen für Film- und Fernsehproduktionen das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen.

Begründung:
Im bisherigen Textentwurf war die Neuorganisation der Bezirksämter nicht hinreichend berücksichtigt, die Zuständigkeit zur Genehmigung von Veranstaltungen liegt bei den Bezirksordnungsämtern.

§ 7 Abs.3:
Ausgewiesene Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleinten Auslauf von Hunden einschließlich großer Hunde gem. § 11 Landeshundegesetz (LHG) NRW mit Ausnahme von gefährlichen Hunden gem. § 3 und Hunden bestimmter Rassen gem. § 10 LGH. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen mit Befreiung gem. § 5 Abs.3 LHG oder § 6 Abs.4 LHVO sind zum unangeleinten Auslauf auf Hundefreilaufflächen zugelassen.

Begründung:
Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass der Freilauf von Hunden die vorrangige Zweckbestimmung der Hundefreilaufflächen ist, daneben sind allgemeine Erholungszwecke vorgesehen. In diesem Zusammenhang werden Spiele, § 8 Abs.3 und Grillen, § 9 Abs.2 in Hundefreilaufflächen als unverträgliche Nutzungen untersagt.

Weiter wird in § 7 Abs.3 klargestellt, dass große Hunde (sog.20/40ger) auf den Hundefreilaufflächen zugelassen sind. Durch Satz 2 werden gefährliche Hunde und Hunde der Rasselisten nach bestandener Befreiungsprüfung zum Freilauf zugelassen. Ausgeschlossen bleiben somit gefährliche und Hunde bestimmter Rasse ohne Befreiungsprüfung. Die maßgeblichen Vorschriften des Entwurfs zum Landeshundegesetz NRW sind anliegend beigefügt.

Am Runden Tisch Hund am 19.08.2002 wurde darauf hingewiesen, dass die Befreiungen, die Hundehalter nach der bisherigen Landeshundeverordnung oder zukünftig nach dem Landeshundegesetz NRW für ihre gefährlichen Hunde oder Hunde der Rasselisten erworben haben oder noch erwerben, unbedingt auch für die Benutzung der Hundefreilaufflächen gelten müssten. Es sei für Hundehalter unverständlich, die mit ihrem Hund mit viel Aufwand die Befreiungsprüfung vor dem Amtsveterinär abgelegt hätten, dass ihre Hunde die in der Grünflächenordnung vorgesehenen Hundefreilaufflächen nicht benutzen dürften. Auch auf die Unverträglichkeit bestimmter anderer Nutzungen in Grünflächen, wie Spielen und Grillen mit dem Freilauf von Hunden in Hundefreilaufflächen wurde hingewiesen. Es wurde insoweit einvernehmlich eine Änderung der Beschlussvorlage gewünscht.

§ 8 Abs.3:
Abweichend von Abs. 1 sind Spiele im Botanischen und Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks, im Rheingarten, Rheinpark und Stadtharten, sowie auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen, Liegewiesen und Zieranlagen untersagt.

§ 9 Abs.2:
Abweichend von Abs. 1 ist das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze im Botanischen und Forstbotanischen Garten, im Rheinpark, Rheingarten und Stadtgarten, in den Vogelschauen und Wildparks auf ausgewiesenen Spielwiesen, Hundefreilaufflächen und Zieranlagen, auf baumbestandenen Parkflächen und im Abstand bis zu einhundert Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken verboten.

Begründung:
Hundefreilaufflächen werden in den Katalog der Grillverbote und Spielverbote aufgenommen, um dort mit dem Hundefreilauf unverträgliche Nutzungen zu untersagen.

Um Belästigungen von Grünflächen-Anwohnern zu verhindern, darf im Abstand von 100 m zur Grenze von Wohngrundstücken nicht gegrillt werden.

Anlage: Auszug Entwurf Landeshundegesetz NRW

Stand: 04. März 2002

Entwurf
Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeshundegesetz NRW – LHundG NRW)
Vom 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Gesetzes
§ 2 Allgemeine Pflichten
§ 3 Gefährliche Hunde
§ 4 Erlaubnis
§ 5 Pflichten
§ 6 Sachkunde
§ 7 Zuverlässigkeit
§ 8 Anzeige- und Mitteilungspflichten
§ 9 Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung
§ 10 Hunde bestimmter Rassen
§ 11 Große Hunde
§ 12 Anordnungsbefugnisse
§ 13 Zuständige Behörden
§ 14 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder
§ 15 Geltung des Ordnungsbehördengesetzes und kommunaler Vorschriften
§ 16 Ordnungsbehördliche Verordnungen
§ 17 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
§ 18 Einschränkung von Grundrechten
§ 19 Strafvorschrift
§ 20 Ordnungswidrigkeiten
§ 21 Übergangsvorschriften
§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren.

§ 2
Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

(3) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

§ 3
Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

§ 4
Erlaubnis

(1) Wer einen gefährlichen Hund hält oder halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die den Antrag stellende Person

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2. die erforderliche Sachkunde (§ 6) und Zuverlässigkeit (§ 7) besitzt,
3. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen (§ 5 Abs. 4 Satz 1),
4. sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen,
5. den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 5) und
6. die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) nachweist.

(2) Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 oder des § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 wird nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht. Ein besonderes privates Interesse kann vorliegen, wenn die Haltung des gefährlichen Hundes zur Bewachung eines gefährdeten Besitztums der Halterin oder des Halters unerlässlich ist.

...

(3) Soweit es zur Prüfung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 erforderlich ist, hat die den Antrag stellende Person den Bediensteten der zuständigen Behörde oder dem amtlichen Tierarzt den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum, in dem der gefährliche Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, zu ermöglichen und die erforderlichen Feststellungen zu dulden.

(4) Die Erlaubnis kann befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden; sie soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Die Erlaubnis gilt im gesamten Landesgebiet. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes ist die für den neuen Haltungsort zuständige Behörde zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis und zu Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 befugt.

(6) Beim Führen von gefährlichen Hunden außerhalb des befriedeten Besitztums hat die den Hund führende Person die Erlaubnis oder eine Kopie mit sich zu führen und den zur Kontrolle befugten Dienstkräften auf Verlangen auszuhändigen.

§ 5
Pflichten

(1) Innerhalb eines befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen der Halterin oder des Halters nicht verlassen können.

(2) Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche. Gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhinderndes Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Satz 3 gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.

(3) Die zuständige Behörde kann für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 erteilen, wenn die Halterin oder der Halter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Für die in § 11 Abs. 6 und § 2 Abs. 2 genannten Bereiche kann eine Befreiung von der Anleinpflicht nicht erteilt werden. Der Nachweis ist durch eine Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. § 4 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8
Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Haltung, Erwerb, Abgabe eines gefährlichen Hundes und die Eigentumsaufgabe hat die Halterin oder der Halter der zuständigen Behörde anzuzeigen, ebenso den Umzug innerhalb des Haltungsortes und den Wegzug an einen anderen Haltungsort sowie das Abhandenkommen und den Tod des Hundes. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes besteht die Anzeigepflicht auch gegenüber der für den neuen Haltungsort zuständigen Behörde. Bei einem Wechsel in der Person der Halterin oder des Halters sind Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzuzeigen.

(2) Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat der Erwerberin oder dem Erwerber mitzuteilen, dass es sich um einen solchen Hund handelt.

(3) Bei einem Wechsel des Haltungsortes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über Feststellungen nach § 3 Abs. 3 sowie die Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen.

§ 9
Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung

Zucht, Kreuzung und Handel mit gefährlichen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 3 sind verboten. Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt. Die zuständige Behörde kann die Unfruchtbarmachung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 anordnen, wenn gegen Satz 1 oder Satz 2 verstoßen wird.

§ 10
Hunde bestimmter Rassen

(1) Für den Umgang mit Hunden der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden gelten § 4 mit Ausnahme von Absatz 2 und §§ 5 bis 8 entsprechend, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 3 kann die Verhaltensprüfung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 2 kann die Sachkundebescheinigung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erteilt werden.

§ 11
Große Hunde

(1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen.

(2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

(4) Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die seit mehr als drei Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes große Hunde halten, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.

(5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.

(6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Anhörung, Anregungen und Stellungnahmen der Bezirksvertretungen Stellungnahme der Verwaltung hierzu

BV 1 – Innenstadt vom 07.11.02: Zustimmung
Die BV 1 bittet den Ausschuss Umweltschutz und Grün, die Nutzungsbeschränkung im Rheinpark nochmals zu überdenken.

> Stellungnahme: In dem demnächst dem Ausschuss Umweltschutz und Grün vorzulegenden Sanierungskonzept für den Rheinpark werden bestimmte Aktivitätszonen vorgesehen. In § 8 Abs.3 Grünflächenordnung werden diese Aktivitätszonen von dem im Rheinpark geltenden Spielverbot ausgenommen.

BV 2 – Rodenkirchen vom 11.11.02: Zustimmung

BV 3 – Lindenthal vom 12.12.02: Zustimmung

BV 4 – Ehrenfeld vom 04.11.02: Zustimmung

BV 5 – Nippes vom 07.11.02: Zustimmung

BV 6 – Chorweiler vom 21.11.02: Zustimmung
Die BV fordert die Verwaltung auf, detaillierte Pläne, auf denen noch weitere Hundefreilaufflächen im Stadtbezirk VI aufgezeigt sind, vorzulegen.

> Stellungnahme: Die Ausweisung von Hundefreilaufflächen im Stadtbezirk Chorweiler kann unabhängig von der weiteren Beschlussfassung über die Grünflächenordnung erfolgen; der der Beschlussvorlage beiliegende Plan der anzulegenden Hundefreilaufflächen ist nicht formeller Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

BV 7 – Porz vom 05.11.02: Ablehnung der Verwaltungsvorlage
Der Änderungsantrag, alle Grünflächen im Stadtbezirk Porz außer der Zündorfer Groov als Hunderfreilaufflächen auszuweisen, wurde ebenfalls abgelehnt.

> Stellungnahme: Die Bezirksvertretungen haben nach § 37 Abs.5 Gemeindeordnung NRW ein Recht auf Anhörung sowie zur Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Anregungen. Da den Bezirksvertretungen hiernach kein Entscheidungsrecht über Ratsvorlagen zusteht, ist die Ablehnung der Vorlage rechtlich irrelevant.

BV 8 – Kalk vom 07.11.02: Zustimmung
Das Fehlen mehrerer vorgesehener Hundefreilaufflächen im Plan wurde gerügt.

Stellungnahme: Der Plan der Hundefreilaufflächen wurde vervollständigt und liegt der Vorlage bei.

BV 9 – Mülheim vom 04.11.02: Zustimmung mit Änderungswünschen:

In § 8 Abs.3 (Spielverbote) wird eingefügt (Einfügung unterstrichen): „Abweichend von Abs. 1 sind Spiele im ..... Rheinpark (ausgenommen der Parkteil des Rheinparks im Stadtteil 9 – bekannt als sogenannter Jugendpark) verboten.

In § 4 Abs. 2 (Übermäßiger Alkoholkonsum) wird eingefügt: „Die Grenze der Übermäßigkeit im Sinne dieser Verordnung richtet sich nach den Grenzwerten, die von Teilnehmern im Straßenverkehr zu beachten sind."

Stellungnahme: Der Änderungswunsch zu § 8 Abs.3 – Spielverbote - dient der Klarstellung und Abgrenzung zwischen Rheinpark und Jugendpark und wird inhaltlich in die Verwaltungsvorlage übernommen.

Der Änderungswunsch zu § 4 Abs.2 – Alkoholkonsum - wird nicht übernommen. Anders als die Reaktionsfähigkeit im Straßenverkehr ist die Fähigkeit und der Wille zu kontrolliertem, angepasstem Allgemeinverhalten nicht von wissenschaftlich begründbaren festen Alkoholgrenzwerten abhängig. Der zuständige Außendienst der Bezirksordnungsämter verfügt nicht über Messgeräte zur Feststellung der Alkoholkonzentration. Die in der Verwaltungsvorlage enthaltene Verbotsregelung für „ übermäßigen Alkoholkonsum" entspricht wörtlich der Regelung der Kölner Straßenordnung, eine einheitliche Regelung in Straßenordnung und Grünflächenordnung erscheint sachgerecht.

Stadt Köln
Eing. 15. Jan. 2003
Oberbürgermeister

Textfassung der Grünflächenordnung mit Änderungen im Verfahren:
Mit Tischvorlage vom 28.10.02 und Anregungen der Bezirksvertretungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln (Grünflächenordnung)

Aufgrund der §§ 27 Abs.1, Abs.4 Satz1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S.528 / SGV NW 2060) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) – jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung - wird von der Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Köln vom ..... für das Gebiet der Stadt Köln folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

1. Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle öffentlichen Grünflächen im Besitz der Stadt Köln.
2. Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, sowie die darin enthaltenen Wiesen, waldähnlichen Flächen oder sonstigen Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen und der Bevölkerung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt sind.
3. Zu den öffentlichen Grünflächen gehören darin liegende Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer zweiter Ordnung sowie Vogelschauen und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer / Poller Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke.
4. Nicht zu den öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Kleingartenanlagen, Straßenbegleitgrün, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldflächen und die Landschaftsräume und Schutzgebiete um den Nüssenberger Busch, Weißer Bogen, Stöckheimer See / Baadenberger Senke / Pulheimer Laache, Naturschutzgebiete, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, sofern es sich bei letzteren nicht um gestaltete Grünverbindungen oder Alleen in Parkanlagen handelt, sowie die im Landschaftsplan geschützten Rheinuferbereiche und Überschwemmungsgebiete mit Ausnahme der unter Abs. 3 genannten Flächen.
5. Für in öffentlichen Grünflächen gelegene Spiel- und Bolzplätze gelten die Vorschriften der Spielplatzsatzung der Stadt Köln sowie ergänzend die Vorschriften dieser Verordnung.

6. Jede öffentliche Grünfläche wird in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen mit Bestimmung der Lage, Grenzen und besonderen Benutzungsarten gem. § 5 eingetragen. Erweiterungen und Teileinziehungen werden im Verzeichnis kenntlich gemacht.
7. Das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen wird bei dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (Deutz) geführt und kann von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2
Widmung und Einziehung

1. Eine Fläche im Sinne des § 1 Abs.2 erhält die Eigenschaft und Zweckbestimmung als öffentliche Grünfläche durch Widmung. Die Widmung erfolgt nach der baulichen Fertigstellung und Übergabe an die Öffentlichkeit durch Aufnahme in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.
2. Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen .

§ 3
Status, Verkehrssicherungspflicht

1. Die öffentlichen Grünflächen sind eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Köln.
2. Die in öffentlichen Grünflächen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aufgaben werden als Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrgenommen.
3. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünflächen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Köln zur Beleuchtung und zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen in Grünflächen.

§ 4
Nutzung der Anlagen

1. Öffentliche Grünflächen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbenutzer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.
2. Untersagt ist auf öffentlichen Grünflächen
   - Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, oder Erzeugen überlauter Geräusche
   - die Benutzung von Schleuder- ,Wurf-, oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen mit Ausnahme von ungefährlichem Kinderspielzeug;
   - das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer;

- das Zelten und Nächtigen;
- übermäßiger Alkoholkonsum sowie jeglicher Drogenkonsum;
- aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen;
- das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern;
- das Reiten außerhalb der ausgewiesenen Reitwege.

3. Zum Füttern von Tauben, Fischen und Wasservögeln gelten die ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Verbot der Fütterung von verwilderten Haustauben und Wildtauben im Gebiet der Stadt Köln sowie über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln und Fischen an öffentlichen Wasserflächen auf dem Gebiet der Stadt Köln in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5
Besondere Nutzungsarten

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen kann für einzelne Grünflächen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten, Nutzergruppen und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln.
2. Besondere Nutzungsarten gelten insbesondere für den Botanischen Garten, Forstbotanischen Garten, Zieranlagen, Vogelschauen, Wildparks, Spielplätze, Spielwiesen, Liegewiesen, Gewässer und Hundefreilaufflächen.
3. Die öffentlichen Grünflächen , die besonderen Nutzungsarten und die speziellen Ge- und Verbote hieraus sind durch Schilder einheitlich zu kennzeichnen.

§ 6
Genehmigung von weitergehenden Nutzungen und Veranstaltungen

1. Eine über diese Vorschriften hinausgehende Nutzung der öffentlichen Grünflächen, z.B. die Durchführung von Veranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde (Ausnahmegenehmigung).
2. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und sichergestellt ist, dass ggf. durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden.. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die beabsichtigte Nutzung an einem anderen Standort eine geringere Beeinträchtigung zur Folge haben würde. Die Genehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen verbunden oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer.
3. Die Folgenbeseitigung gilt als gesichert, wenn der Antragssteller bei der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung Sicherheit durch Hinterlegung eines Geldbetrages in Höhe der zu erwartenden Kosten leistet oder eine entsprechende Bankbürgschaft beibringt..
4. Zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen ist das örtlich zuständige Bezirksordnungsamt, für die Erteilung von Drehgenehmigung für Film- und Fernsehproduktionen das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen. Für nicht nur temporäre Nutzungen, die dauerhafte Eingriffe im Sinne der §§ 4-6 Landschaftsgesetz NRW oder dauerhafte Verstöße gegen naturschutzrechtliche gesetzliche Verbote beinhalten, erfolgt die abschließende Entscheidung über die

Zulässigkeit durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde.

§ 7
Hunde

1. Hunde sind in öffentlichen Grünflächen so zu führen, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt und die Anlagen nicht beschädigt werden. Zur Anleinpflicht für Hunde in Grünflächen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW.
2. Das Mitführen von Hunden ist im Botanischen Garten, im Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks, auf ausgewiesenen Spielwiesen und Liegewiesen sowie auf in öffentlichen Grünflächen gelegenen Spiel- und Bolzplätzen verboten.
3. Ausgewiesene Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleinten Auslauf von Hunden einschließlich großer Hunde gem. § 11 Landeshundegesetz (LHG) NRW mit Ausnahme von gefährlichen Hunden gem. § 3 LHG und Hunden bestimmter Rassen gem. § 10 LHG. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen mit Befreiung gem. § 5 Abs.3 LHG oder § 6 Abs.4 Landeshundeverordnung (LHVO) NRW sind zum unangeleinten Auslauf auf Hundefreilaufflächen zugelassen.
4. Verunreinigungen der Grünflächen und Hundefreilaufflächen durch Hundekot sind mit Ausnahme von dicht mit Bäumen oder Sträuchern bewachsenen Flächen verboten. Verbotene Verunreinigungen sind von dem Hundehalter bzw. Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.

§ 8
Spiele

1. Spiele wie Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Federball, Badminton, Tennis, Boule, Boccia, Frisbee, Drachensteigen u.a. sind auf Wiesen von Grünflächen insoweit erlaubt, als andere Nutzer hierdurch nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert und die Grünflächen hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.
2. Golf sowie Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten. Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Stromleitungen verboten.
3. Abweichend von Abs.1 sind Spiele im Botanischen und Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks, im Rheingarten, Stadtgarten und Rheinpark mit Ausnahme des sog. Jugendparks und der ausgewiesenen Aktivitätszonen sowie auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen und Liegewiesen untersagt.
4. Beim Befahren von Wegen in Grünflächen mit nicht motorgetriebenen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards u.a. ist auf andere Nutzer vermehrt Rücksicht zu nehmen. Das Befahren von Wiesen, Treppen und Gartenanlagen ist verboten.
5. Die Benutzung der auf Grünflächen aufgestellten Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet, sofern durch Beschilderung nicht abweichend geregelt.

§ 9
Grillen

1. Grillen ist auf öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung Brandgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche nicht zu befürchten sind.
2. Abweichend von Abs.1 ist das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze im Botanischen und Forstbotanischen Garten, im Rheinpark, Rheingarten und Stadtgarten, in den Vogelschauen und Wildparks, auf ausgewiesenen Spielwiesen, Hundefreilaufflächen und Zieranlagen, auf baumbestandenen Parkflächen und im Abstand bis zu einhundert Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken verboten.
3. Die Nutzung der in den Grünflächen eingerichteten Grillplätze erfolgt nach Anmeldung und Vergabe durch die gem. § 6 Abs.4 zuständige Stelle.
4. Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden, das ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes verhindert. Offene Feuer sind verboten. Für das Feuer dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten.
5. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen . Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starken Wind sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind selbst oder in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 10
Baden, Betreten von Eisflächen

1. Das Baden in Gewässern der öffentlichen Grünflächen ist nur an hierfür ausgewiesenen Badestellen gestattet. Das Baden erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt stellt an Badestellen keine Aufsicht.
2. Das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 11
Abfälle, Verunreinigungen und Verunstaltungen

1. Verunreinigungen von öffentlichen Grünflächen sind untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die im Rahmen der Grünflächennutzung anfallenden Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern, anfallende Wertstoffe sind in den aufgestellten Wertstoffcontainern zu entsorgen.
3. Jede zweckwidrige Benutzung der Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt. Ebenso dürfen die Abfallbehälter und die Wertstoffcontainer nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.
4. Es ist nicht gestattet, Grünflächen und ihre baulichen Anlagen unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung
   1. entgegen § 4 Abs.1 Anpflanzungen oder Ausstattung beschmutzt oder beschädigt oder Anlagenbenutzer gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt
   2. entgegen § 4 Abs.2 HS.1 Lärm verursacht,
   3. entgegen § 4 Abs.2 HS.2 Schleuder- Wurf- oder Schießgeräte benutzt
   4. entgegen § 4 Abs.2 HS.3 offenes Feuer anzündet oder unterhält
   5. entgegen § 4 Abs.2 HS.4 auf Grünflächen campiert oder nächtigt
   6. entgegen § 4 Abs.2 HS.5 übermäßig Alkohol oder Drogen zu sich nimmt
   7. entgegen § 4 Abs.2 HS.6 aggressiv bettelt
   8. entgegen § 4 Abs.2 HS.7 Grünflächen mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern befährt oder diese abstellt
   9. entgegen § 4 Abs.2 HS.8 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet
   10. entgegen § 7 Abs. 1 durch einen seiner Aufsicht unterstehenden Hund andere Nutzer gefährdet oder die Anlagen beschädigt oder einen Hund auf den in § 7 Abs.2 aufgeführten Flächen mitführt oder entgegen § 7 Abs.3 einen gefährlichen Hund oder Hund bestimmter Rassen ohne vorgeschriebene Leine auf Freiaufflächen ausführt oder entgegen §7 Abs.4 eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt
   11. entgegen den Verboten des § 8 Abs.1 und 2 spielt
   12. entgegen § 8 Abs.4 beim Befahren von Grünflächen auf andere Nutzer nicht Rücksicht nimmt oder Wiesen oder Gartenanlagen befährt
   13.entgegen den Verboten des § 9 Abs. 1 und 2 grillt oder die in § 9 Abs. 4 und 5 genannten Pflichten nicht erfüllt.
   14. entgegen § 10 Abs.1 außerhalb der ausgewiesenen Badestellen badet
   15. entgegen § 11 Abs.1öffentliche Grünflächen verunreinigt, entgegen § 11 Abs.2 Abfälle vorschriftswidrig ablagert, entgegen § 11 Abs.3 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt oder entgegen §11 Abs.4 Anlagen verunstaltet.
2. Verstöße i.S.d. Abs.1 können von der örtlichen Ordnungsbehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 1000.-€ geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
3. Vorsätzliche rechtswidrige Beschädigungen oder Zerstörungen von Anlagen und Einrichtungen der Grünflächen sind als gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

§ 13
Übergangsvorschriften

1. Bestehende öffentliche Grünflächen gelten als gewidmet im Sinne des § 2, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Bestandsunterlagen als öffentliche Grünfläche geführt sind. Sie sind umgehend in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen einzutragen.
2. Die vorhandenen Schilder der bestehenden Grünanlagen gelten bis zu ihrer Erneuerung als Kennzeichen im Sinne des § 5 Abs. 3.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft..

Verweis der Grünflächenordnung auf Landeshundegesetz NRW: Inkrafttreten des LHG NRW zum 1. Januar 2003

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 18.12.2002 das Landeshundegesetz in der anliegenden Fassung verabschiedet. Das LHG NRW wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 31.12.02 verkündet und ist zum 01.01.2003 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die bis dahin geltende Landeshundeverordnung NRW aufgehoben.

Den Regelungen der Grünflächenordnung über Hunde (§7) liegt das Landeshundegesetz in dieser Fassung zugrunde. Die früher umgedruckten Auszüge aus dem Entwurf des Landeshundegesetzes sind hierdurch überholt.

G 3229

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 2002 | Nummer 38 Letzte Nummer

Stadtbibliothek 1 Köln

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2060	18. 12. 2002	**Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW)**	656
	18. 12. 2002	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO)**	660
	18. 12. 2002	**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2003**	671

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.", Stand 1. Januar 2002, ist ab Ende Januar erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de

2060

Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW)

Vom 18. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Gesetzes
§ 2 Allgemeine Pflichten
§ 3 Gefährliche Hunde
§ 4 Erlaubnis
§ 5 Pflichten
§ 6 Sachkunde
§ 7 Zuverlässigkeit
§ 8 Anzeige- und Mitteilungspflichten
§ 9 Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung
§ 10 Hunde bestimmter Rassen
§ 11 Große Hunde
§ 12 Anordnungsbefugnisse
§ 13 Zuständige Behörden
§ 14 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder
§ 15 Geltung des Ordnungsbehördengesetzes und kommunaler Vorschriften
§ 16 Ordnungsbehördliche Verordnungen
§ 17 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
§ 18 Einschränkung von Grundrechten
§ 19 Strafvorschrift
§ 20 Ordnungswidrigkeiten
§ 21 Übergangsvorschriften
§ 22 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes
§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren und möglichen Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken.

§ 2
Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

(3) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

§ 3
Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

§ 4
Erlaubnis

(1) Wer einen gefährlichen Hund hält oder halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die den Antrag stellende Person

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2. die erforderliche Sachkunde (§ 6) und Zuverlässigkeit (§ 7) besitzt,
3. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen (§ 5 Abs. 4 Satz 1),
4. sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen,
5. den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 5) und
6. die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes (Absatz 7) nachweist.

(2) Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 oder des § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 wird nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht. Ein besonderes privates Interesse kann vorliegen, wenn die Haltung des gefährlichen Hundes zur Bewachung eines gefährdeten Besitztums der Halterin oder des Halters unerlässlich ist.

(3) Soweit es zur Prüfung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 4 erforderlich ist, hat die den Antrag stellende Person den Bediensteten der zuständigen Behörde oder dem amtlichen Tierarzt den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum, in dem der gefährliche Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, zu ermöglichen und die erforderlichen Feststellungen zu dulden.

(4) Die Erlaubnis kann befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden; sie soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Die Erlaubnis gilt im gesamten Landesgebiet. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes (Hauptwohnsitz der Halterin oder des Halters) ist die für den neuen Haltungsort zuständige Behörde zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis und zu Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 befugt.

(6) Beim Führen von gefährlichen Hunden außerhalb des befriedeten Besitztums hat die den Hund führende Person die Erlaubnis oder eine Kopie mit sich zu führen und den zur Kontrolle befugten Dienstkräften auf Verlangen auszuhändigen.

(7) Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes nach Absatz 1 Nummer 6 erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip), auf der eine nichtsprechende Nummer gespeichert ist. Die zuständige Behörde darf die gespeicherte Nummer im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters oder der Halterin des Hundes nutzen. Die zuständige Behörde hat die gespeicherte Nummer der für die zentrale Erfassung nach diesem Gesetz registrierter Hunde zuständigen Behörde zu übermitteln.

§ 5
Pflichten

(1) Innerhalb eines befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen der Halterin oder des Halters nicht verlassen können.

(2) Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche. Gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Satz 3 gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.

(3) Die zuständige Behörde kann für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 erteilen, wenn die Halterin oder der Halter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Für die in § 11 Abs. 6 und § 2 Abs. 2 genannten Bereiche kann eine Befreiung von der Anleinpflicht nicht erteilt werden. Der Nachweis ist durch eine Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. § 4 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Die Halterin oder der Halter muss in der Lage sein, den gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Eine andere Aufsichtsperson darf außerhalb des befriedeten Besitztums einen gefährlichen Hund nur führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den gefährlichen Hund sicher zu halten und zu führen. Die Halterin, der Halter oder eine Aufsichtsperson darf einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums keiner Person überlassen, die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt. Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.

(5) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und in Höhe von zweihundertfünfzigtausend Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(6) Die Abgabe oder Veräußerung eines gefährlichen Hundes darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 sind. Satz 1 gilt nicht für die Abgabe durch ein Tierheim im Rahmen eines befristeten Pflegevertrages zur Anbahnung der Vermittlung eines gefährlichen Hundes, wenn dies der zuständigen Behörde zuvor angezeigt wird und das Pflegeverhältnis einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 6
Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen.

(3) Als sachkundig nach Absatz 1 gelten

a) Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,

b) Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,

c) Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,

d) Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,

e) Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

§ 7
Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, die nach

dem Bundeszentralregistergesetz zuständige Registerbehörde um Erteilung eines Führungszeugnisses auch der Belegart R zu ersuchen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 kann von der Halterin oder dem Halter die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangt werden.

§ 8
Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Haltung, Erwerb, Abgabe eines gefährlichen Hundes und die Eigentumsaufgabe hat die Halterin oder der Halter der zuständigen Behörde anzuzeigen, ebenso den Umzug innerhalb des Haltungsortes und den Wegzug an einen anderen Haltungsort sowie das Abhandenkommen und den Tod des Hundes. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes besteht die Anzeigepflicht auch gegenüber der für den neuen Haltungsort zuständigen Behörde. Bei einem Wechsel in der Person der Halterin oder des Halters sind Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzuzeigen.

(2) Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat der Erwerberin oder dem Erwerber mitzuteilen, dass es sich um einen solchen Hund handelt.

(3) Bei einem Wechsel des Haltungsortes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über Feststellungen nach § 3 Abs. 3 sowie die Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen.

(4) Die für die Erhebung der Hundesteuer zuständige Stelle der Gemeinde kann der zuständigen Behörde gemäß § 13 die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Namen und Anschriften der Halterinnen und Halter von Hunden übermitteln.

§ 9
Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung

Zucht, Kreuzung und Handel mit gefährlichen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 3 sind verboten. Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt. Die zuständige Behörde kann die Unfruchtbarmachung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 anordnen, wenn gegen Satz 1 oder Satz 2 verstoßen wird.

§ 10
Hunde bestimmter Rassen

(1) Für den Umgang mit Hunden der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden gelten § 4 mit Ausnahme von Absatz 2 und die §§ 5 bis 8 entsprechend, soweit in Absatz 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 3 kann die Verhaltensprüfung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 2 kann die Sachkundebescheinigung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erteilt werden.

§ 11
Große Hunde

(1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen.

(2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

(4) Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.

(5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.

(6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12
Anordnungsbefugnisse

(1) Die zuständige Behörde kann die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes, abzuwehren.

(2) Das Halten eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes im Sinne des § 10 Abs. 1 soll untersagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffener Anordnungen vorliegen, die Erlaubnisvoraussetzungen nicht erfüllt sind, eine erforderliche Erlaubnis nicht innerhalb einer behördlich bestimmten Frist beantragt oder eine Erlaubnis versagt wurde. Das Halten eines großen Hundes im Sinne des § 11 Abs. 1 kann untersagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffener Anordnungen vorliegen, die Haltungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder die Haltungsvoraussetzungen nicht innerhalb einer behördlich bestimmten Frist der zuständigen Behörde nachgewiesen wurden. Mit der Untersagung kann die Untersagung einer künftigen Haltung gefährlicher Hunde, von Hunden im Sinne des § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 verbunden werden. Im Falle der Untersagung kann angeordnet werden, dass der Hund der Halterin oder dem Halter entzogen wird und an eine geeignete Person oder Stelle abzugeben ist.

(3) Mit Zustimmung des amtlichen Tierarztes kann die Einschläferung eines zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leben oder Gesundheit sichergestellten Hundes angeordnet werden, wenn im Falle seiner Verwertung im Sinne des § 45 Abs. 1 des Polizeigesetzes die Gründe, die zu seiner Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder erneut entstünden, oder wenn die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

§ 13
Zuständige Behörden

Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die örtlichen Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort). Die ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben nehmen die Gemeinden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 14
Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder

Erlaubnisse, Befreiungen und Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder

erteilt wurden, sollen von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

§ 15
Geltung des Ordnungsbehördengesetzes und kommunaler Vorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz oder nach diesem Gesetz erlassene ordnungsbehördliche Verordnungen nicht Abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Regelungen in ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden mit Bezug auf Hunde bleiben unberührt oder können darin neu aufgenommen werden, soweit diese Vorschriften zu diesem Gesetz oder zu den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht in Widerspruch stehen.

§ 16
Ordnungsbehördliche Verordnungen

(1) Die erforderlichen ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium. Durch ordnungsbehördliche Verordnung können Bestimmungen getroffen werden über

1. die Inhalte und das Verfahren der Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 3,
2. die Anforderungen an die Sachkunde der Personen, die einen gefährlichen Hund, einen Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 oder im Sinne des § 11 Abs. 1 halten wollen sowie über das Verfahren der Sachkundeprüfung,
3. die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeit für die Anerkennung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen, die zur Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 und die Durchführung einer Verhaltensprüfung nach § 10 Abs. 2 berechtigt,
4. die Anforderungen an Inhalte und Verfahren einer Sachkundeprüfung durch Sachverständige und sachverständige Stellen im Sinne von § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 und einer Verhaltensprüfung nach § 10 Abs. 2,
5. die für die zentrale Erfassung nach diesem Gesetz registrierter Hunde zuständigen Behörde sowie das Verfahren der Datenübermittlung.

§ 26 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

(2) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung über die in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 genannten Rassen hinaus weitere Rassen zu bestimmen, deren Haltung, Erziehung und Beaufsichtigung besondere Anforderungen zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Tiere erfordert. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17
Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dem Gesetz bestimmten Anleinpflichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

§ 18
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden

1. das Grundrecht der freien Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes),
2. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes),
3. das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes).

§ 19
Strafvorschrift

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Hunde auf Menschen oder Tiere hetzt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausbildet.

(2) In der Entscheidung kann angeordnet werden, dass der Hund, auf den sich die Straftat bezieht, eingezogen wird. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 einen Hund nicht so hält, führt oder beaufsichtigt, dass von diesem keine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht,
2. § 2 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
3. § 4 Abs. 3 den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum nicht gestattet oder Feststellungen nicht duldet,
4. § 5 Abs. 1 gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne des § 10 Abs. 1 nicht so hält, dass diese ein befriedetes Besitztum nicht gegen den Willen der Halterin oder des Halters verlassen können,
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne des § 10 Abs. 1 nicht angeleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,
6. § 5 Abs. 2 Satz 3 gefährlichen Hunden oder Hunden im Sinne des § 10 Abs. 1 keinen Maulkorb oder eine in der Wirkung vergleichbare Vorrichtung anlegt,
7. § 5 Abs. 4 Satz 1 als Halterin oder Halter nicht in der Lage ist, einen gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten oder zu führen,
8. § 5 Abs. 4 Satz 2 als Aufsichtsperson einen gefährlichen Hund oder Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 führt, ohne die Voraussetzungen dafür zu erfüllen,
9. § 5 Abs. 4 Satz 3 einen gefährlichen Hund einer Person überlässt, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt,
10. § 5 Abs. 4 Satz 4 gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führt,
11. § 5 Abs. 5 einen gefährlichen Hund oder einen Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 hält, obwohl der für die Haltung des gefährlichen Hundes erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht,
12. § 5 Abs. 6 einen gefährlichen Hund oder einen Hund nach § 10 Abs. 1 an Personen abgibt, die nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügen,
13. § 8 Abs. 1 oder 2 Anzeige- oder Mitteilungspflichten nicht erfüllt,
14. entgegen § 9 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung seines gefährlichen Hundes nicht erfolgt,
15. § 10 Abs. 1 die danach maßgeblichen Anforderungen des § 5 Abs. 4 nicht beachtet,
16. § 11 Abs. 1 die Haltung von Hunden im Sinne dieser Vorschrift nicht anzeigt,
17. § 11 Abs. 2 Satz 1 einen Hund hält, ohne der zuständigen Behörde die dort genannten Haltungsvoraussetzungen nachgewiesen zu haben,
18. § 11 Abs. 6 einen großen Hund unangeleint führt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zur Unfruchtbarmachung nach § 9 Satz 3 oder einer Anordnung nach § 12 zuwider handelt oder diese nicht befolgt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(4) Hunde, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 bezieht, können unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde im Sinne des § 13 dieses Gesetzes.

§ 21
Übergangsvorschriften

(1) Eine wirksame ordnungsbehördliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 der Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV. NRW. S. 518 b) gilt als Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 fort.

(2) Eine wirksame ordnungsbehördliche Entscheidung nach § 6 Abs. 4 LHV NRW zur Befreiung von der Maulkorbpflicht gilt als Befreiung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 fort. § 5 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Eine Anzeige nach § 1 Abs. 2 LHV NRW gilt als Anzeige nach § 11 Abs. 1 fort. Im Zusammenhang mit dem Vollzug der LHV NRW erbrachte Nachweise über die Kennzeichnung des Hundes, zur Sachkunde und Zuverlässigkeit sowie über das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung für den Hund sind beim Vollzug dieses Gesetzes von den zuständigen Behörden anzuerkennen.

(4) § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt nicht für Personen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 halten, sofern nicht mit Bezug auf diesen Hund die Vorschrift des § 4 Abs. 3 der LHV NRW gegolten hat.

§ 22
Überprüfung
der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtages danach über das Ergebnis der Überprüfung.

§ 23
In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV. NRW. S. 518 b) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 4 für Hunde der Rassen Alano und American Bulldog sowie deren Kreuzungen untereinander und mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen sechs Monate nach dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 655.

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO)

Vom 18. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003)

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 wird in Einnahme und Ausgabe auf 47.819.363.700 EUR festgestellt.

§ 2

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2003 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 3.927.260.000 EUR aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2003 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen,

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2002 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2003 fällig werden,

soweit diese über die in der Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Beträge hinausgehen.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 2.045.160.000 EUR nicht überschreiten. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

§ 2a

(1) Das Sondervermögen „Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen“ (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von 307.998.100 EUR aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über

Anlage 6

Bezirksvertretung 1	07.11.2002	einstimmig
Bezirksvertretung 2	11.11.2003	einstimmig
Bezirksvertretung 3	12.12.2002	zugestimmt gegen FDP Enth. Grüne
Bezirksvertretung 4	04.11.2002	einstimmig
Bezirksvertretung 5	07.11.2002	einstimmig
Bezirksvertretung 6	21.11.2002	zugestimmt gegen 4 Stimmen SPD 1 Enth. SPD
Bezirksvertretung 7	05.11.2002	abgelehnt (s. Anlage 3)
Bezirksvertretung 8	07.11.2002	Ergänzung (s. Anlage 3)
Bezirksvertretung 9	04.11.2002	Ergänzung (s. Anlage 3)

R a t 06.02.2003
==========

Punkt 5. Ortsrecht

5.3 Ordnungsbehördliche Verordnungen

5.3.1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln (Grünflächenordnung)
Ds-Nr. 1093/002

Die beiliegende Anlage 7 bitte ich der bereits umgedruckten Beschlussvorlage hinzuzufügen.

Anlage 7

Abweichender Beschlussvorschlag des federführenden Fachausschusses

Ausschuss Umwelt, Anlage 7

und Köln am 13.01.2003

Anlage 7

Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses Umweltschutz und Grün am 23.01.2003

Öffentliche Sitzung

4. Beschlussvorlagen

4.3 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln (Grünflächenordnung)
DS-Nr: 1093/002

Herr Adams weist auf eine Änderung des Beschlussvorschlags hin. Dort heiße es jetzt, dass die Grünflächenordnung in der Fassung gem. Anlage 5 beschlossen werde und nicht mehr in der anliegenden Fassung. Anlage 5 sei der neue Text, der nach Durchlauf durch sämtliche Ausschüsse und BVen erstellt worden sei.

RM Herr Wirtz äußert sich zufrieden über die Vorlage. Auch die Anregungen der BVen seien bis auf eine in der neuen Vorlage mit berücksichtigt worden. Die Anregung der BV Mülheim in Zusammenhang mit Alkoholkonsum sei zwar verständlich und nachvollziehbar, hier folge man jedoch der Begründung der Verwaltung. Insgesamt werde man der Verwaltungsvorlage zustimmen.

SB Herr Dr. Albach regt an, die Hundefreilaufflächen, da sie noch nicht Bestandteil des Beschlusses seien, im Hinblick auf angrenzende (Klein-)Kinderspielplätze zu überarbeiten. Ihm sei zumindest eine Hundefreilauffläche, und zwar "Am Stammheimer Wäldchen", aufgefallen, die direkt an einen Kinderspielplatz grenze.

Die Verwaltung sagt dies zu.

Beschluss:

Der Ausschuss Umweltschutz und Grün empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln (Grünflächenordnung) in der Fassung gemäß Anlage 5.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig zugestimmt.